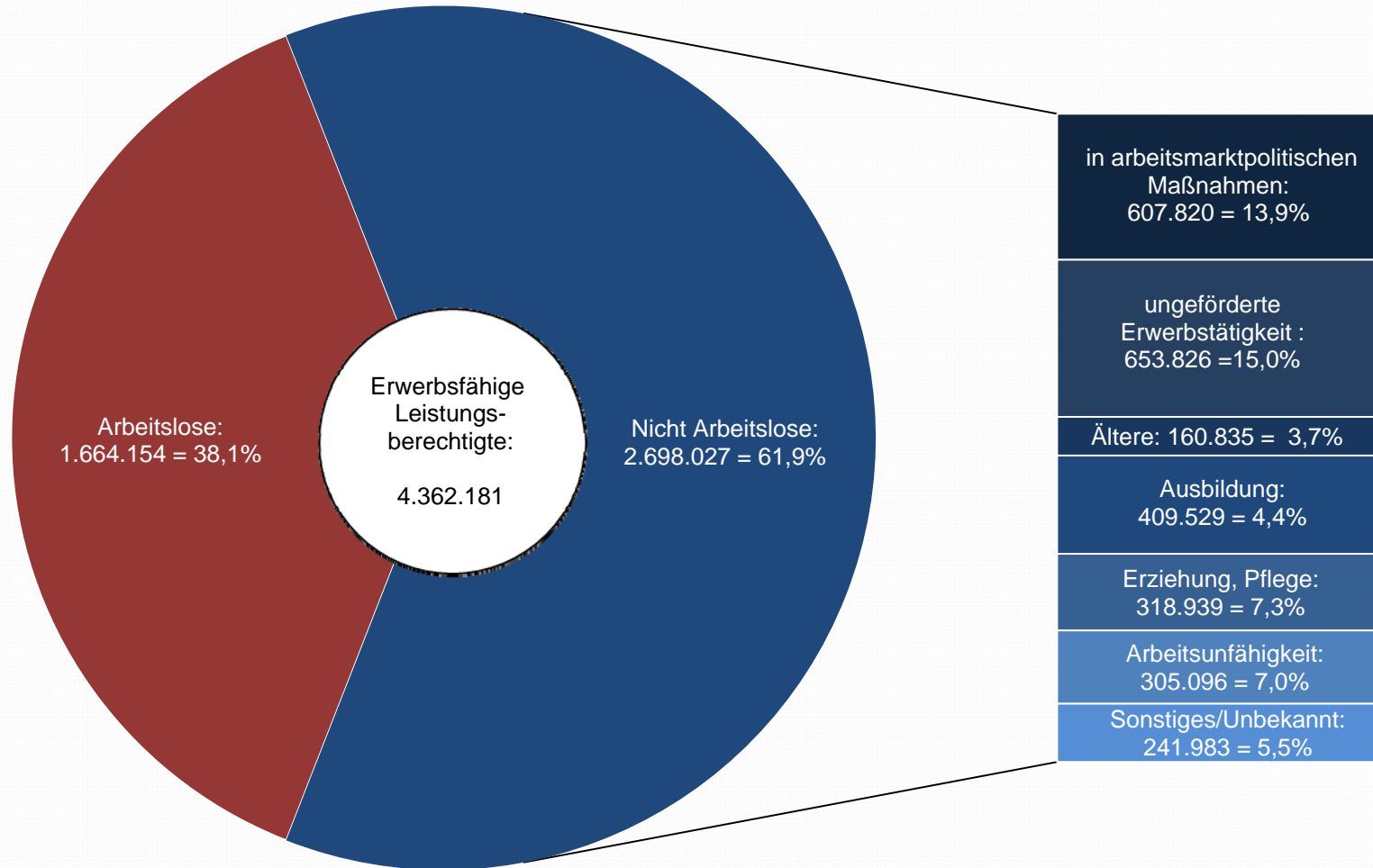


■ **Arbeitslose und nicht Arbeitslose unter den erwerbsfähigen Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 2017**  
absolut und in %



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Berichte: Analyse Arbeitsmarkt: Grundsicherung für Arbeitsuchende

## Hartz IV: Die Mehrzahl der Leistungsberechtigten ist nicht arbeitslos

### Kurz gefasst

- In der wieder aufgeflamnten Debatte über „Hartz IV“ und erforderliche Reformen oder – weiterreichend – grundlegende Alternativen zur 2005 eingeführten Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II wird in aller Regel nur auf die Frage nach der Absicherung und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen eingegangen. Dies gilt insbesondere für das sog. Berliner Modell eines „solidarischen Grundeinkommens“.
- Entgegen der offiziellen Bezeichnung des Gesetzes („Grundsicherung für Arbeitsuchende“) sind die Leistungsempfänger aber keineswegs sämtlich arbeitsuchend bzw. arbeitslos. Das Gegenteil ist der Fall. Von den rund 6 Mio. Leistungsempfängern nach dem SGB II waren 2017 fast drei Viertel (72,6 %) nicht arbeitslos.
- Zum einen sind 27,3 % (1,63 Mio.) überhaupt nicht erwerbsfähig. Hier handelt es sich um Angehörige, in der Regel sind dies Kinder bis 15 Jahre, die Anspruch auf Sozialgeld haben
- Zum anderen befinden sich aber auch unter den 4,36 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 61,9 %, die nicht arbeitslos sind. Der Anteil der Arbeitslosen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt entsprechend bei 38,1 %. Vor 10 Jahren (2007) waren dies noch 46,3 %.
- Unter 1,64 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGBII (2007) gelten etwa die Hälfte (0,81 Mio.) als „langzeitarbeitslos“
- Die Gruppe der Nicht-Arbeitslosen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfasst sehr unterschiedliche Personen bzw. Fälle. Es handelt sich um Personen, die zwar prinzipiell als erwerbsfähig gelten, die aber wegen ihrer spezifischen Lebensumstände, also vor allem wegen eines Schulbesuchs, der Betreuung von Kleinkindern oder der Pflege von Angehörigen, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Hinzu kommen Personen, die statistisch nicht als „arbeitslos“ erfasst werden. Schließlich sind auch Erwerbstätige Leistungsempfänger, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, den Grundsicherungsbedarf nicht erreicht. Das Arbeitslosengeld II dient in diesem Fall als Aufstockungsleistung.
- Diese Strukturdaten verdeutlichen, dass es verkürzt ist, die Debatte um Hartz IV auf das Problemfeld „Arbeitslosigkeit“ bzw. „Langzeitarbeitslosigkeit“ zu begrenzen. Das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGBII erweist sich als wesentlich komplexer. So geht es um die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises, das Leistungsrecht (Höhe, Bezugsvoraussetzungen und Bezugsbedingungen), die Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsmaßnahmen, die Trägerstruktur, die Finanzierung und das Verhältnis zum SGB III und SGB XII, um nur die zentralen Punkte zu benennen.

## Hintergrund

Bei „Hartz IV“ handelt es sich um ein umgreifendes Fürsorgesystem. Im Jahr 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe nicht etwa „zusammengeführt“, sondern die Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft und ist in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) aufgegangen. Die Vorstellung also, dass es sich bei den Grundsicherungsbeziehenden um eine weitgehend homogene Gruppe handelt, kann schon aufgrund dieser Konstruktionslogik nicht tragen. Insofern ist die Bezeichnung des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ irreführend.

Im Jahr 2017 gab es rund 6 Millionen Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten haben. Dies entspricht einem Anteil von 9,3 % der Bevölkerung mit einem Alter unterhalb der Regelaltersgrenze. Trotz der anhaltend günstigen Konjunktur- und Arbeitsmarktlage hat sich diese Empfängerquote seit 2012 nicht verringert (vgl. [Abbildung III.61](#)). Eine Ursache für diese Entwicklung ist der Tatbestand, dass die Leistungsempfänger keineswegs sämtlich arbeitsuchend bzw. arbeitslos sind. Im Gegenteil: Von den rund 6 Mio. Leistungsempfängern nach dem SGB II waren 2017 fast drei Viertel (72,6 %) nicht arbeitslos.

Um diese Gruppe genauer zu bestimmen muss zunächst zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Empfängern unterschieden werden. Von den rund 6 Mio. Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende des SGB II waren im Jahresdurchschnitt 2017 etwa 4,4 Mio. oder 72,7 % erwerbsfähig. Bei den restlichen Leistungsempfängern handelt es sich um nicht erwerbsfähige Angehörige, in der Regel Kinder bis 15 Jahre, die Anspruch auf Sozialgeld haben (vgl. [Abbildung III.56](#)). Sie machten 2017 einen Anteil von 27,3 % (1,63 Mio.) der Grundsicherungsbezieher\*innen aus. Aber auch unter den übrigen, 4,36 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befinden sich zu 61,9 % Personen, die nicht arbeitslos sind. Der Anteil der Arbeitslosen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt entsprechend bei „nur“ 38,1 % und entwickelt sich rückläufig. Vor 10 Jahren (2007) waren dies noch 46,3 %.

Die Gruppe der Nicht-Arbeitslosen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfasst sehr unterschiedliche Personen bzw. Fälle:

- Zum Ersten sind es mit 16,7 % Personen, die zwar prinzipiell als erwerbsfähig gelten, aber wegen ihrer spezifischen Lebensumstände, also vor allem wegen eines Schulbesuchs, der Betreuung von Kleinkindern oder der Pflege von Angehörigen, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Zu dieser Gruppe zählen insbesondere Alleinerziehende (vgl. [Abbildung VII.94](#)) oder Eltern, die aufgrund der nach wie vor unzureichenden Kinderbetreuungsinfrastruktur (vgl. [Abbildung VII.28](#) bzw. [Abbildung VII.30](#)) die Vereinbarkeitsherausforderung von Familie und Arbeit nicht lösen können.

- Zum Zweiten handelt es sich zu 24,6 % um Erwerbslose, die nach Maßgabe des SGB III und SGB II nicht als „arbeitslos“ gelten und von der Arbeitslosenstatistik nicht erfasst werden. Dazu zählen
  - Teilnehmer\*innen an unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Grundsicherungsträger (13,9 %),
  - Personen, die wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig geschrieben sind (7,0 %),
  - ältere Arbeitnehmer\*Innen ab 58 Jahren, die innerhalb eines Jahres keinen sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten bekommen haben (Regelung nach §53a SGB II) (3,7 %).
- Zum Dritten können auch Personen, die einer Arbeit nachgehen, Grundsicherungsleistungen empfangen (15,0 %). In diesen Fällen ist das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, so niedrig, dass es das Grundsicherungsniveau nicht erreicht und eine Transferzahlung nötig wird. Das Arbeitslosengeld II dient in diesem Fall als Aufstockungsleistung. Auch die Gruppe der so genannten „Aufstocker“ ist heterogen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder Selbstständige sind ebenso vertreten wie Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte (vgl. [Abbildung VI.81b](#)).

## Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosigkeit

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Als arbeitslos gilt, wer keine Beschäftigung über 15 Stunden ausübt, sich bei der Arbeitsagentur/Job Center meldet, eine Beschäftigung über 15 Stunden sucht, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht sowie nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnimmt.

Arbeitslos im Rechtskreis des SGB II sind knapp 1,7 Mio. Personen. Nahezu die Hälfte dieser Gruppe (0,8 Mio.) ist länger als ein Jahr arbeitslos und zählt damit zu den Langzeitarbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.88](#)). Betrachtet man die Gesamtgruppe der 2,53 Mio. Arbeitslosen, die 2017 registriert worden sind, wird sichtbar, dass die Mehrzahl der Arbeitslosen (66 %) dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet ist. Nur noch knapp ein Drittel der Arbeitslosen zählt zum Rechtskreis des SGB III bzw. zur Arbeitslosenversicherung (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Wer eine Beschäftigung mit weniger als 15 Stunden ausübt, kann durchaus arbeitslos sein. Das Entgelt aus dieser Arbeit wird nur teilweise auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Diese Personen, deren Zahl bei etwa 680.000 liegt, sind also erwerbstätig, bleiben aber arbeitslos und werden auch als solche in der Arbeitslosenstatistik registriert. Aus diesem Grund ist die Zahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger, die zugleich erwerbstätig

sind (vgl. [Abbildung IV.81](#) und [Tabelle IV.57](#)), auch deutlich höher als die Zahl der in der obigen Abbildung erfassten erwerbstätigen, aber nicht arbeitslosen Leistungsempfänger.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

#### **Thema des Monats Mai 2018 – Kontakt:**

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2573 | [gerhard.baecker@uni-due.de](mailto:gerhard.baecker@uni-due.de)

Jutta Schmitz, M.A. | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2254 | [jutta.schmitz@uni-due.de](mailto:jutta.schmitz@uni-due.de)